



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

20. April 2017

41. Jahrgang / Nr. 15

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

98. Beschluss des Jahresabschlusses 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

99. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Steinmarrer Trift“

100. Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB **Cuxhaven-Altenbruch**, Erste Änderung

101. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 1 a „Am Gymnasium“ - Dritte Änderung -

102. Haushaltssatzung des **Fleckens Neuhaus (Oste)**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

103. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

104. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

105. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden**

106. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

98.

BESCHLUSS des Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss 2010 des Landkreises Cuxhaven mit seinen Anlagen wurde gemäß § 129 I 3 NKomVG am 22. Februar 2017 vom Kreistag beschlossen. Die Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss des Landkreises für das Jahr 2010 wurde gemäß § 129 I 3 und 4 NKomVG ebenfalls am 22. Februar 2017 vom Kreistag beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02. Mai 2017 bis einschl. 10. Mai 2017 im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag — Freitag 08.00 Uhr — 12.00 Uhr, Montag — Donnerstag 13.30, Uhr — 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Cuxhaven, 05. April 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

99.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Steinmarrer Trift“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23. Februar 2017 diesen Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Steinmarrer Trift“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 03. April 2017

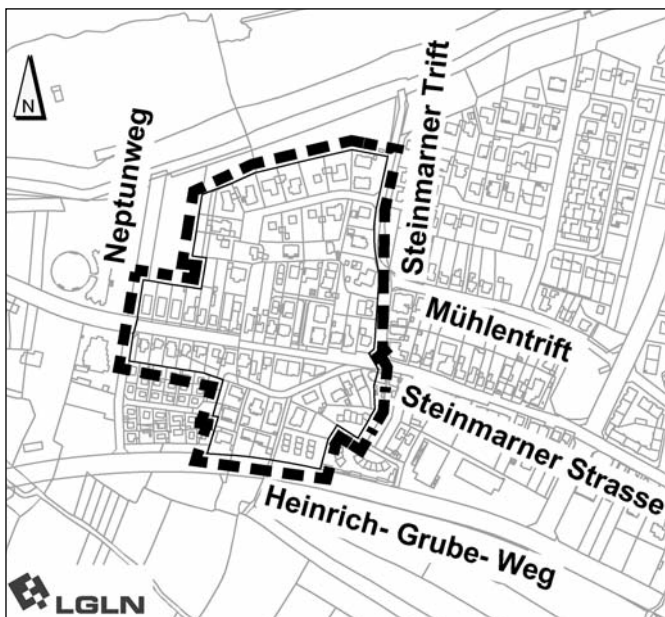
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Mit dem Bebauungsplan werden die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen für attraktives Wohnen und Ferienwohnen in Strandnähe in sehr guter Erreichbarkeit zu den touristischen Einrichtungen und Erholungsbereichen von Döse und Duhnen geschaffen.

Das ca. 6,2 ha große Bebauungsplangebiet wird im Norden durch Grünflächen und die sich anschließende Deichanlage begrenzt. Im Osten bildet die Straße Steinmarrer Trift die Plangebietsgrenze. Im Süden und Südosten sind die Bebauungen am Alten Duhner Weg sowie die erste Bautiefe südlich der Cuxhavener- und Steinmarrer Straße (Kreisstraße K 1) in den Planbereich einbezogen. Im Westen bildet der Neptunweg mit dem Strandparkplatz die Plangebietsgrenze. Westlich an den Planbereich schließen sich die Kurklinik Strandrobbe sowie Sondergebietsflächen mit Ferienapartments und einer Wochenendhaussiedlung an. Der Planbereich liegt im Übergangsbereich der Ortsteile Duhnen und Döse.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 07. April 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

100.

KLARSTELLUNGSSATZUNG
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
Cuxhaven-Altenbruch, Erste Änderung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23. Februar 2017 die Innenbereichssatzung Cuxhaven-Altenbruch, Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, beschlossen:

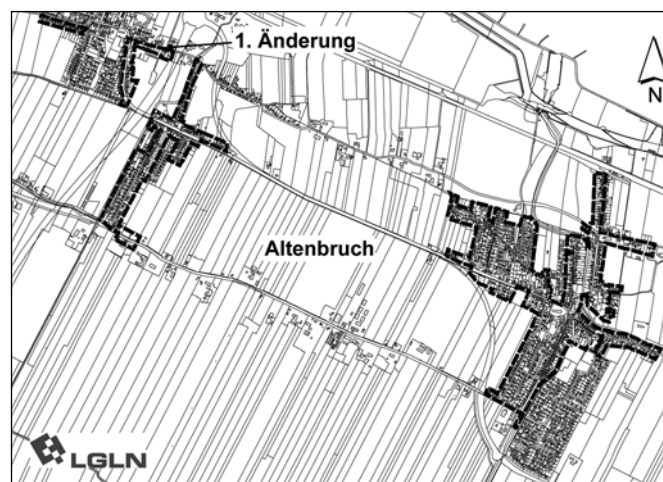
Cuxhaven, den 23. März 2017

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung:

Als Planbereich wird der gesamte im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB von Altenbruch erfasst.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Innenbereichssatzung und ihre Begründung, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Cuxhaven, den 07. April 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:25.000, gestattet.

101.

SATZUNG
der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. H 1 a „Am Gymnasium“ - Dritte Änderung -

Auf Grund § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Hemmoor folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 1 A „Am Gymnasium“ - Dritte Änderung - wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 86/22, Flur 3, Gemarkung Warstade. Der genaue Geltungsbereich mit flurstückgenauer Abgrenzung ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hemmoor, den 16. Februar 2017

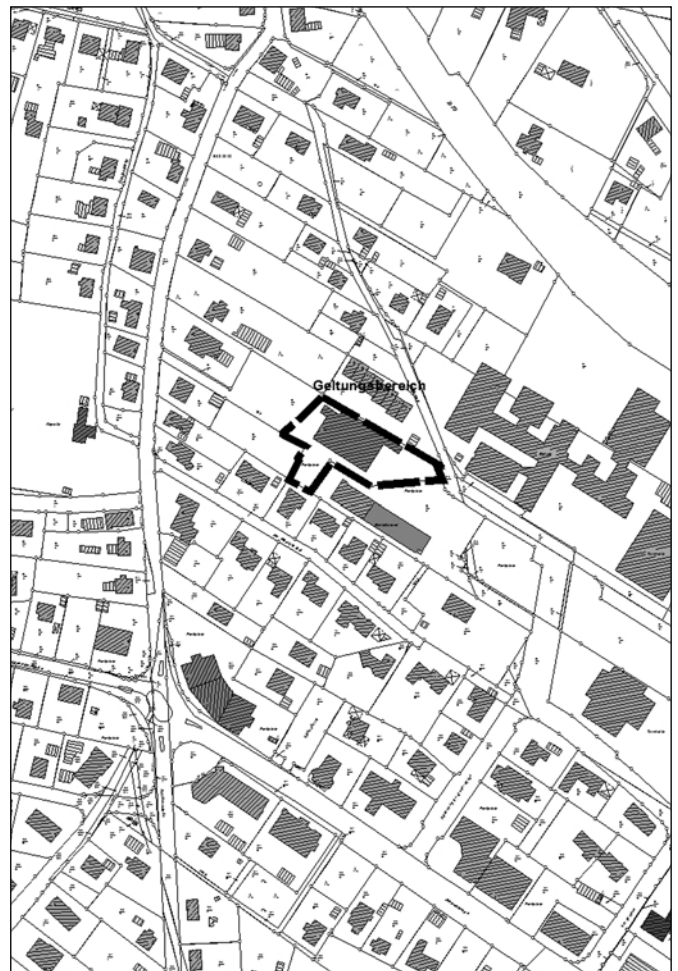
Stadt Hemmoor

Weritz
Bürgermeister
(L.S.)
Brauer
Stadtdirektor

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Lageplan vom 07. Februar 2017



102.

HAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in der Sitzung am 21. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 736.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 862.500 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 671.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 739.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 5.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 81.600 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 793.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Neuhaus (Oste), den 21. März 2017

Flecken Neuhaus (Oste)
Georg Martens
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. April 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.6 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Neuhaus, den 20. April 2017

Flecken Neuhaus (Oste)
Der Bürgermeister
Martens

103.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.194.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.292.300 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.118.100 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.099.200 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf | 63.800 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf | 6.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 64.600 € |
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 519.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 460 v.H. |
| b) für andere Grundstücke | (Grundsteuer B) 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag | 400 v.H. |

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Neuenkirchen, 16. März 2017

Gemeinde Neuenkirchen
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cux-

haben am 11. April 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.5 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 20. April 2017

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Tietje

104.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wingst in der Sitzung am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.769.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.769.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.599.300 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.606.900 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 347.100 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 474.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 127.400 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 127.600 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 127.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.092.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Wingst, den 16. März 2017

Gemeinde Wingst
Patrick Pawlowski
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. April 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.14 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Wingst, den 20. April 2017

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister
Pawlowski

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 15 v. 20.4.2017 S. 87 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

105.

ÄNDERUNG **der Friedhofsordnung für den Friedhof der** **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 20. März 2017 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 09. September 1980, zuletzt geändert am 11. Mai 2009, beschlossen:

Artikel I **Änderung der Ordnung**

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.“

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 **Umbettungen und Ausgrabungen**

(3) ² Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes abhängig.“

3. § 11 Abs. 5 wird um folgenden Buchstaben c) ergänzt:

„§ 11 **Einteilung und Größen**

(5) c) Grabstätten auf dem Urnenrasenfeld:
Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m“

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Wahlgrabstätten/ Grabstätten**

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden, um maximal 20 Jahre. Bei Verwendung des Grabhölensystems „Weihe“ kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.“

5. § 13a erhält folgende Fassung:

**„§ 13a
Efeuurnenreihengrab**

(1) Efeuurnenreihengräber sind gestaltete Gräber, die einstellige Urnengräber in einer pflageleichten Gemeinschaftsanlage verbinden.

(2) In einem Efeuurnenreihengrab darf nach einer erfolgten erstmaligen Belegung nur zusätzlich eine weitere Asche beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht für Efeuurnenreihengräber wird für die Ruhezeit der beigesetzten Asche vergeben. Das Nutzungsrecht endet mit der Ruhezeit der beigesetzten Asche.

(4) Wird die Asche nach Absatz 2 in einem bereits vorhandenen Efeuurnenreihengrab bestattet, so ist, das Nutzungsrecht um den Zeitraum zu verlängern, der bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Asche nötig ist.

(5) Die Pflege der Efeuurnenreihengräber wird friedhofsseitig vorgenommen. Bei den einzelnen Urnengräbern können geeignete Blumenvasen und eine Blumenschale oder ein Gesteck platziert werden.

(6) Auf den Efeuurnenreihengräbern dürfen nur liegende Grabmale (B/H/T 50 cm x 35 cm x 10-12 cm) errichtet werden. Ein Grabmal mit einer gewissen Auswahl an Steinmaterial und eine Inschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedatum ist Teilleistung des Friedhofs auf den Efeuurnenreihengräbern, die mit der Gebühr abgegolten wird.

(7) Sofern § 13a nichts anderes bestimmt, gelten auch hier §§ 1 bis 24.

6. Folgender § 13b wird neu aufgenommen:

**„§ 13b
Urnenrasenfeld**

(1) Grabstätten auf dem Urnenrasenfeld werden zur Bestattung von jeweils einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Die Pflege des Urnenrasenfeldes wird vom Friedhofsträger übernommen.

(3) Die Namen der Beigesetzten werden auf Plaketten am Kreuz in der Mitte des Urnenrasenfeldes angebracht. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Urnenrasenfeld zugelassen.

(4) Sofern in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Grabstätten auf dem Urnenrasenfeld auch die Vorschriften über die Wahlgrabstätten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung vom 09. September 1980, zuletzt geändert am 11. Mai 2009, außer Kraft.

Cuxhaven-Groden, den 20. März 2017

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus
Der Kirchenvorstand**

S. Badorrek		Mendikowski
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 05. April 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand**

Meyer-Möllmann		K. Volkhardt
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher(in)

106.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden hat der Kirchenvorstand am 20. März 2017 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. November 1982, zuletzt geändert am 11. Mai 2009, beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Gebührenschnldner**

(1) Gebührenschnldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschnldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.“

2. § 3 wird wie folgt neu aufgenommen:

**„§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.“

Die nachfolgenden Paragraphen rücken in der Nummerierung entsprechend eine Ziffer höher.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren:

1. Wahlgrabstätte — für 20 Jahre je Grabstelle	310,00 €
1a. für jedes Jahr der Verlängerung je Wahlgrabstelle	15,50 €
2. Urnenwahlgrab	260,00 €
2a. für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab	13,00 €
3. Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für die Dauer von 20 Jahren)	207,00 €
3a. für jedes Jahr der Verlängerung je Einzelkindergrab	10,35 €
4. Gebühr für die erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechtes an einem Efeuurnenreihengrab, einschl. Pflege, Grabmal, sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	2.800,00 €
4a. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Efeuurnenreihengrab für jedes Kalenderjahr, einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr	100,00 €
4b. Beisetzung einer zweiten Asche incl. Ergänzung der Inschrift eines Grabmales eines Efeuurnenreihengrabes	300,00 €
5. Grabstätte auf dem Urnenrasenfeld - je Grabstelle - für die Dauer von 20 Jahren inkl. Namensplakette, Pflege der Rasengrabstätte und Friedhofsunterhaltungsgebühren	595,00 €

II: Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall je angefangenen Tag 20,00 €

III: Zusätzliche Beerdigungsgebühren:

1. Ausheben einer Gruft (Erdbestattung)*	260,00 €
2. Ausheben einer Gruft (Urnenbestattung)*	55,00 €
3. Ausgrünen von Gruften (Erd- und Urnengruft)	30,00 €
4. Ausheben einer Gruft (Erdbestattung eines Kindes)	209,00 €
5. Weihesystem	620,00 €

* einschließlich Herrichten der Grabstätte gemäß § 15 Absatz 2 der Friedhofsordnung

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. Ausgrabung bei Erdbestattung	nach tatsächlichem Aufwand
2. Ausgrabung einer Urne	55,00 €
3. Umbettung bei Erdbestattung	nach tatsächlichem Aufwand
4. Umbettung einer Urne	110,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Für ein Jahr - je Grabstelle	20,00 €
sofern diese Gebühr nicht bereits in der Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr enthalten war.	

VI. Verwaltungsgebühren:

1. Umschreibeggebühr	26,00 €
----------------------	---------

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung vom 23. November 1982, zuletzt geändert am 11. Mai 2009, außer Kraft.

Cuxhaven-Groden, den 20. März 2017

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus
Der Kirchenvorstand**

S. Badorrek		Mendikowski
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 05. April 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand**

Meyer-Möllmann		K. Volkhardt
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher(in)

